



Liebe Gäste, herzlich Willkommen!

wir freuen uns sehr, dass wir Sie wieder in unserer Klosteroase, dem Exerzitien- und Bildungshaus der Salvatorianerinnen, empfangen zu dürfen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Maßnahmen informieren, die wir als Bildungshaus in der aktuellen Corona-Pandemie ergreifen, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Sie basieren auf unserem Hygieneplan und dem Arbeitsschutzstandard des BMAS ergänzt um Punkte aus der aktuellen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO). Insoweit bitten wir Sie, Folgendes zu beachten.

1. Besonderheiten zur Anreise

Reisen Sie bitte nur an, wenn Sie sich 100% gesund fühlen. Mit Symptomen einer Atemwegserkrankung dürfen wir Sie nicht empfangen.

Wenn Sie sich in den 14 Tagen vor Ihrer Anreise länger als 24 Stunden in einem ausländischem Risikogebiet (vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht) aufgehalten haben, so müssen Sie über ein ärztliches Zeugnis verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Ausnahmen von dem Beherbergungsverbot können Sie der jeweils gültigen CoronaSchutzVerordnung bzw. der CoronaEinreiseVerordnung des Landes NRW entnehmen. Desweiteren müssen Sie Ihren Aufenthalt mit einer „Aussteigekarte“ ans Gesundheitsamt Bergheim melden.

Bitte bringen Sie je nach Länge Ihres Aufenthalts **ausreichend eigene Mund-Nase-Masken** mit. Einzelne Alltagsmasken können Sie bei uns gegen eine Spende für den Förderkreis, Projekt „Sonnenplatz“ erwerben.

Weiterhin bitten wir Sie, eigenes Schreibmaterial mitzubringen, ggf. auch eine eigene Bibel.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass je nach Infektionsgeschehen das Risiko besteht, dass Veranstaltungen auch kurzfristig abgesagt werden müssen.

2. Tragen der Mund-/Nasenbedeckung

Auf den Fluren, in den öffentlichen Bereichen und im Speisesaal ist eine Mund-Nasenbedeckung (über Mund UND Nase) zu tragen. In Bewegung im Seminarraum ebenfalls, sofern keine Gefährdungsstufe ausgerufen ist und Ihre Gruppe den Kontaktbeschränkungen gem. CoronaSchVO §1 (s.u.) unterliegt.

Sofern der Rhein-Erft-Kreis mindestens die Gefährdungsstufe 1 ausgerufen hat (s.u.) ist das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitzplatz verpflichtend, wenn dies nicht mit der Tätigkeit (z.B. Moderator, Vortragender) unvereinbar ist.

Aushänge in den Eingangsbereichen der Häuser sowie am Gästebüro informieren über die jeweils geltende Gefährdungsstufe.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen im Speisesaal

Setzen Sie sich bitte während Ihres gesamten Aufenthalts bei uns auf immer den gleichen Platz im Speisesaal. An den Tischen sind Platzkärtchen, auf die Sie bitte nach Einnahme des Sitzplatzes Ihren Namen eintragen.

Sie dürfen gem. CoronaSchVO (ohne Einhaltung des Mindestabstands) einen Tisch mit den Personen teilen, mit denen Sie auch im öffentlichen Raum zusammentreffen dürfen (s.u.).

Wenn Sie sich im Speisesaal bewegen, so tragen Sie bitte Ihre Mund-Nase-Bedeckung. Am Platz dürfen Sie sie abnehmen.

Selbstbedienung ist möglich. Sie müssen beim Essen holen ebenfalls Ihre Maske tragen und sich vor jeder Nutzung des Buffets die Hände desinfizieren. Gleiches gilt für die Selbstbedienung beim Stehkaffee.

4. Seminarräume

In den Räumen werden Tische und Bestuhlung dahingehend angepasst, dass ein Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten wird. Sobald feste Sitzplätze mit ausreichend Sicherheitsabstand im Seminarraum eingenommen werden, kann der Mundschutz abgelegt werden, wenn keine Gefährdungsstufe (s.u.) vorliegt. (vgl. 2.)

In diesem Fall kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit ... ersetzt werden. (CoronaSchVO §7 (1)). Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn ein Sitzplan (wer wo gegessen hat) erstellt wird, der 4 Wochen aufbewahrt wird.

Beide Regelungen entfallen ab Gefährdungsstufe 1 (s.u.), d.h. der Mindestabstand nicht unterschritten werden, der Mund-Nase-Schutz muss außer vom Moderator/Vortragenden auch am Sitzplatz getragen werden.

Es stehen Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.

Bitte sorgen Sie als Teilnehmer und Referent für eine regelmäßige -möglichst stündliche-Lüftung der Räume.

An den Seminar- und Gemeinschaftsräumen ist vermerkt, wie viele Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln im (Corona-)Normalfall einen Raum nutzen können.

Das Singen ist nur unter Einhaltung der jeweils gültigen Hygienevorgaben erlaubt, zwischen den Personen muss ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden, pro Person müssen 7qm Raumfläche vorhanden sein. Lüften Sie bitte sorgfältig!

5. Reinigung/Sanitarräume

Die Reinigungsintervalle unserer Räumlichkeiten sind zudem entsprechend unserer Teilnehmerzahlen angepasst. Wir bitten Sie, während Ihres Aufenthaltes ihre eigenen Sanitarräume in den Gästezimmern zu nutzen. Tagesgäste nutzen die öffentlichen Sanitarräume bitte nur einzeln.

Hinweisplakate zu Abstandsregelungen sowie Husten- und Nieshygiene und richtigem Händewaschen von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hängen in den öffentlichen Sanitärebenen und verschiedenen Stellen des Hauses aus.

Desinfektionsmittelpender befinden sich jeweils am Eingang der beiden Häuser, an den Seminarräumen (je nach Belegung), an den Eingängen der Speisesäle sowie an den Stellen, an denen Sie Ihren Stehkafee erhalten.

6. Unterkunft

Grundsätzlich sehen wir bis eine Einzelbelegung der Gästezimmer vor. Personen, die in einem gemeinsamen Hausstand leben bzw. von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, können ein Doppelzimmer beziehen.

Aufgrund der Hygieneauflagen haben wir alle nicht notwendigen Textilien und Gegenstände aus den Zimmern entfernt. Wenn Sie eine zusätzliche Decke oder ein Kissen benötigen, so melden Sie sich bitte bei den Mitarbeiterinnen in Service oder Gästebüro.

7. Freizeiträume / Gottesdienst

Aufenthalte außerhalb der Tagungen sollten in den Seminarräumen oder draußen mit dem nötigen Sicherheitsabstand erfolgen. Getränke erhalten Sie in den Teeküchen und im Clubraum.

Als Gruppe, die nicht von den Kontaktbeschränkungen (s.u.) betroffen ist, können Sie auch in den Fernsehräumen oder – je nach Belegung – Gruppenraum 5 zusammensitzen – bitte lüften Sie sorgfältig und regelmäßig.

Der Clubraum ist wegen schlechter Lüftungsmöglichkeit aktuell zum Zusammensitzen nicht geeignet. Die Teilnahme an den Gebetszeiten der Schwestern und ein Besuch der Schwesternkapelle ist zurzeit nicht möglich.

8. Besondere personenbezogene Maßnahmen

Eine Veränderung des Mobiliars (Tische/Stühle) ist ohne Rücksprache nicht vorzunehmen. Alle unsere Mitarbeitenden sind sensibilisiert und informiert, sich richtig zu verhalten.

Bitte wägen Sie diese Schutzmaßnahmen für sich persönlich und Ihren Gesundheitsstatus sorgfältig vor Ihrer Anreise ab.

Da sich Anforderungen und Entwicklungen in der derzeitigen Corona-Pandemie stetig ändern, überprüfen wir auch unser Hygienekonzept sowie unsere Gäste-Info regelmäßig auf Anpassung.

Auszüge aus der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW in der ab dem 17. Oktober 2020 gültigen Fassung:

§1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich ... 5. ... um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt.

§15a (4) Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 treten ... zusätzlich in Kraft: ...

4. abweichend von §1 (2) Satz 1 Nummer 5 beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens fünf Personen.

§15a Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen

(2) Liegt die 7-Tages-Inzidenz ... bezogen auf einen Kreis ... über dem Wert von 35 ... stellt der betroffene Kreis ... das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 fest. Liegt die 7-Tages-Inzidenz ... über dem Wert von 50, stellt der betroffene Kreis ... das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest. ...